

Mitteilung des Senats vom 23. September 2025**Steigende Zahlen beim bandenmäßigen Betrug im Bürgergeldbezug – wäre das auch in Land Bremen (erneut) möglich?**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 21/1297 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Verdachtsfälle banden- oder gewerbsmäßigen Sozialleistungsmisbrauchs wurden im Jobcenter Bremen und im Jobcenter Bremerhaven in den Jahren 2020 bis 2024 sowie im 1. Halbjahr 2025 verfolgt? (Bitte tabellarisch nach Jahren und nach Stadtgemeinden getrennt aufschlüsseln.)

Banden- und gewerbsmäßiger Sozialleistungsmisbrauch sind nicht Bestandteil der Berichterstattung der Grundsicherungsstatistik des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II). Statistische Erhebungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) liegen daher nicht vor.

2. In wie vielen dieser Fälle kam es zu Ermittlungsverfahren, Strafanzeigen, Anklagen oder rechtskräftigen Verurteilungen? (Bitte nach Jahr und Verfahrensausgang tabellarisch aufschlüsseln.)

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche finanziellen Schäden durch Leistungsbetrug sind in den Jobcentern im Land Bremen in den Jahren 2020 bis 2025 insgesamt entstanden? (Bitte tabellarisch nach Jahren und nach organisiertem Missbrauch, nach jährlichen Gesamtschäden durch Einzelmissbrauch sowie nach Stadtgemeinden getrennt aufschlüsseln.)

Laut Angaben der Jobcenter liegen dazu keine Angaben vor.

4. Inwieweit liegen dem Senat Hinweise auf organisierte Strukturen vor, in denen EU-Bürger dazu angeleitet wurden oder werden, zum Beispiel unter Vorspiegelung von Arbeitsverhältnissen oder Selbstständigkeit, Sozialleistungen zu beantragen?

Laut Auskunft des Senators für Inneres und Sport liegen weder bei der Polizei Bremen noch bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven derzeit aktuelle Erkenntnisse über Verfahren zu organisiertem und bandenmäßigen Leistungsmissbrauch vor, in denen EU-Bürger:innen aus organisierten Strukturen heraus Sozialleistungsbetrug begangen haben.

Hinweise auf organisierte Strukturen liegen auch in den Jobcentern Bremen und Bremerhaven nicht vor. Ergibt die Anspruchsprüfung für EU-Bürger:innen Auffälligkeiten (unklare Wohnverhältnisse oder Arbeitsverträge, Hinweise auf Überbelegungen an Wohnanschriften usw.), prüfen beide Jobcenter intensiv die Anspruchsvoraussetzungen in jedem Einzelfall. Erhärten sich Verdachtsmomente, werden der Bereich Ordnungswidrigkeiten sowie gegebenenfalls zuständige weitere Behörden eingeschaltet (Polizei, Staatsanwaltschaft). Durch die strenge und einheitliche Prüfung der Antragsunterlagen können Versuche, Sozialleistungen zu missbrauchen, wirksam erkannt und verhindert werden.

5. Wie häufig traten die Jobcenter im Land Bremen in den letzten fünf Jahren und im 1. Halbjahr 2025 mit der Polizei, dem Zoll, der Staatsanwaltschaft oder dem Finanzamt zwecks Koordination im Bereich Leistungsbetrug in Kontakt? (Bitte tabellarisch nach Jahr und Kooperationsansatz sowie nach Stadtgemeinden getrennt aufschlüsseln.)

Die Zusammenarbeit mit den genannten Institutionen wird laut Angaben der Jobcenter nicht nach Zeitpunkt und Kooperationsansatz dokumentiert. Zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

6. Gibt es in Bremen und Bremerhaven derzeit spezielle Arbeitsgruppen oder eine Koordinierungsstruktur zur Bekämpfung von Sozialleistungsmisbrauch durch EU-Bürger? Falls ja:
 - a) Wer ist dafür jeweils verantwortlich, wer nimmt daran teil und welche Ergebnisse wurden bislang erzielt?
 - b) Wie lautet die organisatorische Bezeichnung?
 - c) Wie häufig fanden in den Jahren 2023, 2024 und im 1. Halbjahr 2025 Tagungen statt?

Die Fragen 6a) bis 6c) werden zusammen beantwortet.

In der Stadtgemeinde Bremen gibt es die Arbeitsgruppe Prävention Leistungsmissbrauch. Das Jobcenter Bremen lädt zu der Arbeitsgruppe ein. Beteiligt sind an diesem Austausch das Hauptzollamt, die Polizei Bremen, das Finanzamt, die Wohnungsaufsicht, die Meldestelle, das

Bauressort und die Familienkasse. Die Arbeitsgruppe Prävention Leistungsmissbrauch fand 2023 dreimal, 2024 viermal und 2025 bisher dreimal (ein vierter Termin folgt im November) statt.

Es handelt sich um einen gegenseitigen Informationsaustausch, auch Einzelfälle werden unter Beachtung des Datenschutzes behandelt. Fälle, bei denen ein Verdacht auf Leistungsmissbrauch identifiziert wurde, werden in den zuständigen Abteilungen weiterbearbeitet. Neben den regelmäßigen Terminen findet bedarfsabhängig ein bilateraler Austausch zu Einzelfällen statt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass alle beteiligten Institutionen sensibilisiert für Fallgestaltungen sind, einen engeren Austausch pflegen und sich die Zusammenarbeit auch auf Arbeitsebene verbessert hat. Ein organisierter Leistungsmissbrauch konnte bisher nicht identifiziert werden.

Im Jobcenter Bremerhaven trifft sich der Arbeitskreis zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch. Die Einladung erfolgt durch das Jobcenter Bremerhaven. Beteilt sind das Bauordnungsamt, das Sozialamt, die Kriminalpolizei, der Zoll, die Steuerfahndung, das Finanzamt, die Agentur für Arbeit, die Familienkasse, das Schulamt, die Ausländerbehörde sowie gegebenenfalls weitere Stellen wie das Gesundheitsamt, die Feuerwehr, die Meldestelle. Der Arbeitskreis tagt circa alle zwei Monate (jeweils sechs Termine in 2023 und 2024, in 2025 haben bisher drei Termine stattgefunden).

Zunächst konzentrierte sich der Arbeitskreis auf EU-Bürger:innen. Inzwischen werden Auffälligkeiten (zum Beispiel bei Arbeitgeber:innen oder sogenannte Schrottimmobilien) unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Leistungsbezieher:innen thematisiert.

Einzelfälle von Leistungsmissbrauch wurden durch die Arbeitsgruppe identifiziert und in den zuständigen Abteilungen weiterbearbeitet. Hinweise auf organisierten Leistungsmissbrauch liegen auch in Bremerhaven nicht vor.

7. Inwiefern wurden in den Jahren 2023, 2024 und im 1. Halbjahr 2025 nach Kenntnis des Senats Fälle festgestellt, in denen zum Beispiel fingierte Arbeitsverhältnisse oder übererteuerte Wohnverhältnisse zur Erschleichung von Bürgergeld genutzt wurden – insbesondere Konstellationen, in denen Vermieter und angeblicher Arbeitgeber identisch waren, wie sie bereits im Fall Bremerhaven dokumentiert wurden?

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

Übererteuerte Wohnverhältnisse sind durch die Jobcenter aufgrund der Vertragsfreiheit und des Vertragsverhältnisses zwischen Mieter:innen und Vermieter:innen nicht prüfbar.

8. Zu welchen Terminen wurde das im Jahr 2015 durch das Jobcenter Bremerhaven erstellte „Konzept zum Umgang mit EU-Zuwanderern“ aktualisiert (bitte tabellarisch auflisten und die aktualisierten Punkte benennen), und inwiefern wurden die im Konzept vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich konsequent umgesetzt und angewendet?

Durch die von der Bundesagentur für Arbeit herausgegebenen und mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) abgestimmten Fachlichen Weisungen zu § 7 SGB II (Leistungsberechtigte) ist ein verpflichtender Rahmen zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bei EU-Bürger:innen vorgegeben.

Die Bundesagentur für Arbeit stellt zudem eine interne Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch im spezifischen Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit“ seit Januar 2017 zur Verfügung. Diese umfassende Arbeitshilfe ist bundesweit anzuwenden und wird zentral aktualisiert.

Weitere jobcenterinterne Regelungen, die darüber hinausgehen, sind nicht mehr erforderlich. Das „Konzept zum Umgang mit EU-Zuwanderern“ wurde deshalb nicht mehr aktualisiert. Dies hat der Geschäftsführer des Jobcenters Bremerhaven gegenüber dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss in einer Stellungnahme im Jahr 2018 bereits bekannt gegeben.

9. Inwiefern gab es in den Jobcentern im Land Bremen in den letzten fünf Jahren Hinweise auf bandenmäßig organisierte Betrugs- oder Verdachtsfälle außerhalb des Kreises von EU-Bürgern?

Durch Betriebsprüfungen des Hauptzollamts konnten in Einzelfällen Vorgänge aufgedeckt werden, die mehrere Leistungsbezieher:innen betreffen. Ob die Vorgehensweise in diesen Fällen absichtlich auf den Bezug von Leistungen abstellt oder es sich vornehmlich um Beitragsvorenthaltung handelt, muss in den Gerichtsverfahren festgestellt werden.

Hinweise auf organisierten Leistungsmissbrauch liegen auch für Angehörige aus anderen Staaten nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. Welche Instrumente setzen die Jobcenter in Land Bremen regelmäßig mit welchem Erfolg zur Missbrauchsvermeidung ein?

Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen der EU-Bürger:innen gemäß § 7 SGB II erfolgt im Jobcenter Bremen auch nach Auflösung der zentralen Anlaufstelle für EU-Bürger:innen weiterhin durch spezialisierte Fachkräfte. Diese prüfen, ob der für den SGB-II-Leistungsbezug notwendige Arbeitnehmer:innenstatus vorliegt. Im

Leistungsbereich sind die Sachbearbeiter:innen darin geschult, den fünfjährigen gewöhnlichen Aufenthalt anhand spezieller Nachweise zu prüfen. Die von der Bundesagentur für Arbeit erstellte Arbeits- und Prüfhilfe kommt dabei regulär zum Einsatz.

Durch diese Maßnahmen soll ein Leistungsmissbrauch bereits bei der Antragstellung verhindert werden. Stellen sich später (zum Beispiel im Rahmen von Betriebsprüfungen des Hauptzollamts) Auffälligkeiten heraus, werden diese durch Strafanzeige geahndet. Zu Unrecht erbrachte Leistungen werden zurückgefordert.

Das Jobcenter Bremerhaven setzt ebenfalls alle zentral empfohlenen Instrumente ein. Über die Kooperationen mit anderen Behörden können Menschen schneller identifiziert werden, die sich tatsächlich nicht in Bremerhaven aufhalten (zum Beispiel kann durch Schulbescheinigungen erkannt werden, wenn schulpflichtige Kinder nicht die Schule besuchen und sich voraussichtlich nicht vor Ort aufhalten). Ebenso wurden mit Polizei, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Sozialamt und Meldestelle Verfahren zur Abmeldung von Amts wegen abgesprochen.

Weitere Maßnahmen werden in der Antwort zu Frage 12 aufgeführt.

11. Wie häufig wurden in den Jahren 2023, 2024 und im 1. Halbjahr 2025 durch die Jobcenter im Land Bremen Hausbesuche, Identitätsprüfungen oder persönliche Vorsprachen zur Klärung des Leistungsanspruchs durchgeführt? (Bitte tabellarisch nach Maßnahme und Jahr sowie nach Stadtgemeinden getrennt aufschlüsseln.)

In den Jobcentern erfolgt bei jeder Antragstellung eine Identitätsprüfung. Diese erfolgt grundsätzlich bei der erstmaligen Antragstellung anhand geeigneter Nachweise. Die Identität wird regelhaft durch persönliches Erscheinen und Vorlage des Personalausweises oder eines Passes mit Meldebestätigung oder eines Ersatzdokumentes nachgewiesen. Ohne Vorlage und Prüfung der Identitätsnachweise erfolgt keine Bewilligung. Im Jobcenter Bremen werden Ausweispapiere auch technisch durch ein Dokumentenprüfsystem (VISOCORE) verifiziert.

Statistisch werden persönliche Vorsprachen zur Klärung des Leistungsanspruchs nicht erfasst.

Hinsichtlich der Anzahl und den Gründen für Hausbesuche wird auf die Vorlage für die Deputation für Arbeit „Durchführung von unangekündigten Hausbesuchen gemäß fachlicher Weisung zum § 6 SGB II“ vom 6. August 2024 verwiesen.

12. Welche der unter Punkt 12 gegebenen Empfehlungen des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses

„Sozialbetrugsverdacht“ (Drucksache 19/695) für das Jobcenter Bremerhaven, die Bundesagentur für Arbeit und den Zoll wurden bis heute dauerhaft umgesetzt?

Alle Empfehlungen des Abschlussberichtes des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (PUA) wurden umgesetzt, die rechtlich möglich sind, in die Zuständigkeit des Jobcenters fallen und das Kosten-Nutzen-Verhältnis eine Durchführung rechtfertigt. Zu den umgesetzten Empfehlungen zählen:

- Die Schaffung einer Stelle für eine Fachexpertin zur Verhinderung des Leistungsmissbrauchs. Die Stelle ist aktuell mit einer Volljuristin besetzt. Durch die Existenz der Stelle konnten Prozesse und Abläufe im Jobcenter Bremerhaven professionalisiert, der Kontakt zu anderen Behörden verbessert und Wissen konzentriert werden.
- Mitarbeitende haben Zugriff auf die Daten des Einwohnermeldeamtes, sodass bedarfsabhängig geprüft werden kann.

Viele Empfehlungen wurden nicht nur in Bremerhaven, sondern auch im Jobcenter Bremen umgesetzt, dazu zählen unter anderem:

- Fortbildungen zum Aufenthaltsrecht und den besonderen Anspruchsvoraussetzungen von EU-Bürger:innen. Die Schulungen werden durch fachkundige Personen durchgeführt. Schulungen durch Jurist:innen konnten nur in Einzelfällen erfolgen.
- Etablierung eines Informationsaustausches zwischen unterschiedlichen Behörden (siehe Antwort zu Frage 6).
- Verbesserung der Identitätsprüfungen (siehe Antwort zu Frage 10).
- Die Hinzuziehung von Dolmetscherdiensten bei Bedarf.
- Konsequente Anwendung der Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit (siehe Antwort auf Frage 7).
- Inanspruchnahme des Außendienstes.
- Anpassung der Sicherheitskonzepte, die regelmäßig überprüft werden.
- Anpassung von Bescheiden und Schreiben in einfacher Sprache (zentrale Vorlagen der Agentur für Arbeit).
- Prüfung der Arbeitnehmereigenschaft anhand umfangreicher Unterlagen und Informationen, die zusätzlich eingeholt werden

(zum Beispiel Lohnbescheinigungen, Abgleich mit der Minijobzentrale).

- Umfassende Identitätsprüfung.

Für die Empfehlungen des Abschlussberichtes, die die Agentur für Arbeit und den Zoll betreffen, können keine Auskünfte im Rahmen der Kleinen Anfrage erteilt werden. Die Rechts- und Fachaufsicht für die Behörden der Zollverwaltung liegt beim Bundesministerium der Finanzen. Die Rechtsaufsicht über die Agentur für Arbeit obliegt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

13. Welche Empfehlungen des Berichts wurden bis heute nicht umgesetzt und aus welchem Grund?

Nach Auskunft des Jobcenters Bremerhaven konnten wenige Empfehlungen nicht umgesetzt werden. Dazu gehören:

Empfehlungen, die in die Zuständigkeit der Agentur für Arbeit fallen:

- Die IT-Anwendungen und Fachverfahren werden durch die Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt (§ 44b Absatz 3 SGB II in Verbindung mit § 50 SGB II). Für den Bereich der Leistungsgewährung kann das Jobcenter Bremerhaven kein darüberhinausgehendes Informationssystem einstellen, mit dem Auffälligkeiten gemeldet, zusammengefasst und bewertet werden können (Empfehlung 11).
- Zu den durch die Arbeitsagentur bereitgestellten Unterstützungsleistungen zählen auch die zentralen Vordrucke (unter anderem Bescheide). Einladungen, Bescheide und weitere Schreiben wurden durch die Agentur für Arbeit vereinfacht. Diese Schreiben müssen aber hohen rechtlichen Anforderungen genügen. Audiodateien wurden nicht zur Verfügung gestellt (Empfehlungen 17, 18).
- Das „Konzept zum Umgang mit EU-Zuwanderern“ vom 30. November 2015 wurde durch das Jobcenter Bremerhaven nicht aktualisiert, da die Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit „Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmisbrauch im spezifischen Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit“ umfassende Hilfestellung bietet und zentral aktualisiert wird (Empfehlung 25).

Empfehlungen, die aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften nicht umgesetzt werden konnten:

- Eine systematische Dokumentation und längerfristige Datenspeicherung von Arbeitgeber:innen, Vermieter:innen und

anderen Personen, bei denen (nicht nachgewiesene) Verdachtsmomente vorlagen, ist datenschutzrechtlich nicht zulässig (Empfehlung 3).

Empfehlungen, die aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes/der zugrundeliegenden Qualifikation der Mitarbeitenden nicht umsetzbar sind:

- Die von Kund:innen vorgelegten Übersetzungen von Dokumenten können von Mitarbeitenden nicht überprüft werden. Die Beauftragung von Übersetzungsdiensleistern in jedem Einzelfall würde wiederum hohen Verwaltungsaufwand und Kosten verursachen. Übersetzungsdiensleistungen werden deshalb bedarfsabhängig beauftragt (Empfehlung 10).
- Das Jobcenter Bremerhaven kann keinen höheren Personalschlüssel aufgrund höherer Arbeitsbelastung durch die Prüfung und Ablehnung von Anträgen zur Verfügung stellen. Die Berechnung der Personalausstattung der gemeinsamen Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage des durch den Bundes-Länder-Ausschuss (§ 18c SGB II) hierfür empfohlenen bundeseinheitlichen Vorgehensmodells zur Ermittlung des Personalbedarfes (VSP) durch die beiden Träger. Eine interne Verschiebung von Personal innerhalb des Jobcenters würde zu Ungunsten der Erledigung anderer Aufgaben führen. Der notwendige Prüfaufwand wird deshalb durch das verfügbare Personal im Rahmen der Zuständigkeiten erledigt (Empfehlung 12, 13).

14. Wie setzt sich der Senat dafür ein, dass auf Bundesebene auch zu den kommunalen Jobcentern ein Lagebild vorgelegt wird, um zu verhindern, dass ein relevanter Teil des Missbrauchsgeschehens bundesweit im Dunkeln bleibt?

Im Land Bremen gibt es keine kommunalen Jobcenter, beide Jobcenter sind gemeinsame Einrichtungen, die von der Kommune (Stadtgemeinde Bremen/Magistrat Bremerhaven) und der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven getragen werden.

Der Senat hat grundsätzlich ein großes Interesse an der Aufdeckung und Verhinderung von Leistungsmisbrauch. Er setzt sich auf Bundesebene – so beispielsweise auf der diesjährigen Arbeits- und Sozialministerkonferenz – dafür ein, dass die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Jobcenter entsprechend ausgestaltet werden.

15. Inwiefern verfügt der Senat für das Jobcenter Bremen über ein eigenes Lagebild, und welche Feststellungen beinhaltet dieses im Wesentlichen?

Im Rahmen der Steuerung des Jobcenters wird in regelmäßig stattfindenden Austauschformaten die Thematik des Leistungsmissbrauchs erörtert, insbesondere mit Blick darauf, ob Hinweise auf organisierten Leistungsmissbrauch vorliegen. Auf dieser Grundlage verschafft sich der Senat ein Lagebild.

16. Wie und wo setzt sich der Senat für die auf Bundesebene angestrebte Verbesserung eines bundesweiten Datenaustauschs zwischen Jobcentern, Polizei, Zoll, Ausländerbehörden, Finanzämtern und gegebenenfalls weiteren relevanten Akteuren ein, und welche Möglichkeiten werden bereits heute genutzt?

Dem Senat ist der Schutz personenbezogener Daten ein wichtiges Anliegen. Der Austausch von Sozialdaten zwischen Behörden ist nur auf klarer gesetzlicher Grundlage zulässig, wenn es für die Aufgabenerledigung zwingend erforderlich ist. In diesem Rahmen ist die Verbesserung eines digitalen Datenaustausches zwischen den Behörden zu befürworten.

Mit dem „Leitfaden über die Grundsätze der Zusammenarbeit im Rechtskreis Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung und den Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger)“ gibt es eine Handlungshilfe zum Austausch zwischen den Behörden, die bundesweit Anwendung findet. Der Leitfaden wurde zum 1. August 2024 aktualisiert.

17. Inwiefern ist der Senat mit den, seit der Vorlage der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses im Jahr 2018 im Land Bremen etablierten Maßnahmen zufrieden und hält er diese für ausreichend, um bandenmäßigen Bürgergeldmissbrauch zu verhindern oder diesen innerhalb kürzester Zeit aufzudecken? Falls nein: Welche weiteren Schritte gedenkt er bis wann zu ergreifen?

Dem Senat ist es wichtig, das Thema Leistungsmissbrauch ganzheitlich zu betrachten. Organisierter Leistungsmissbrauch ist häufig mit ausbeuterischen Strukturen verbunden, die weit über den unrechtmäßigen Leistungsbezug hinausreichen. Der Senat setzt sich daher entschieden dafür ein, diesen Strukturen entgegenzutreten und deren Auswirkungen wirksam zu bekämpfen

Die Jobcenter haben Maßnahmen ergriffen, um Leistungsmissbrauch wirksam zu begegnen. Diese Maßnahmen werden laufend auf ihre Wirksamkeit überprüft und bedarfsabhängig angepasst. Die Prüfung des Leistungsanspruchs von EU-Bürger:innen hat sich in den

Jobcentern dadurch professionalisiert und wird von Fachexpert:innen begleitet. Durch die behördenübergreifenden Arbeitsgruppen in Bremen und Bremerhaven ist ein regelmäßiger Austausch über Auffälligkeiten gewährleistet.

Es konnten dabei keine Strukturen eines organisierten bandenmäßigen Leistungsmissbrauchs festgestellt werden. Dennoch ist nicht vollkommen auszuschließen, dass Leistungsmissbrauch unentdeckt bleibt.